

Dienstag / den 22. Septembris Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



XXXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Mörs- und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Von Academischen Sachen.

CHRISTOPHORUS RAAB, SS. Th. Doct. und ältester Prof. in der Theologie und Kir- chen-Historie, wird nach nunmehr sich endigenden Ferien die Arbeit des neuen Academi- schen Jahres nechstens und noch in diesem Monat / so bald die Auditores sich eingefunden / mit Gott wieder anfangen.

In denen öffentlichen Lectionibus wird Er fortfahren um XI. Uhr selecta loca Scripturæ nach der Serie des Systematis und selectas Quæstiones ex Historia Eccles. alternatim abzuband- len / um zu denen Collegiis Systematico & Historico desto mehr Zeit zu gewinnen.

Die ganze Theologie wird Er nach des *Vitringæ Doctrina Christ. Religionis* (welches Buch nicht zu kurz / noch zu weitläufig ist / um in einem Jahr die ganze Theologie in accurater Ordnung und solide zu tractiren) Morgens um IX. Uhr sechs mahl in der Woche dociren; also / daß diese Stunde des Samstags alternatim zum examiniren / am folgenden Sonntag aber zum disputiren wird angewant werden / da dan nach denen drey Tagen vorher zu dictirenden Thesis worin das von mir inner 14. Tagen verhandelte kurz wied verfasst werden / von denen Membris Collegii privatim disputiret werden soll; wodurch also das explicite immer alle 14. Tage zwey- mahl repetiret wird / und die Auditores Gelegenheit haben / inter examinandum oder disputan- dum ihre dubia vorzustellen / ich auch erfahren kan / ob sie das verhandelte recht begriffen haben.

Das Collegium ordinarium der Kirchen Historie hält Er nach des Lampii Synopsis Hi- storiz

istoria Sacrae um III. Uhr / sind da im vorigen Jahr die Kirchen Historie vom Anfang der Welt bis auf CHRISTUM, und weiter im N. Test. nur bis zum Ausgang des ersten Jahr-hunderts / oder bis zum dritten Capitel des andern Buchs in der gemelten Synopi hat können prosequiret werden / wird Er jetzt mit dem dritten Capitel anfangen / und die folgende Secula Novi Test. tractiren / auch verschiedenes davon in Lectionibus publicis mit abhandelen.

Zur Fortsetzung des Studii Biblici hat Er im vorigen Jahr ein Collegium über den Brief Pauli an die Römer gehalten. Weilen aber der gröster Theil / indem Er auf Verlangen der Auditorum alles hat diciren müssen / und solches zu viel Zeit hinnimt / noch zu verhandelen siehet / wird Er entweder das Collegium über diesen herrlichen Brief des Apostels continuiren / oder ein neues Collegium über die beyde Briefe Pauli ad Timotheum eröffnen / und darinn nicht allein den Zweck Pauli und den Sinn der Worte offenlegen / sondern auch / weilen der Apostel darin von den Pflichten der Lehrer und übrigen Kirchen-Bedienten insbesonder handelt / eine zu dieser verdordnen Zeit so nöthige *Ethicam Pastoralem* abhandelen / davon leider die mehrtheil / wan sie zum Predigamt kommen / fast keine Erfahrung haben.

Aus solchen Briefen wie auch anderen Dertern der Schrift können alsdan auch Texten etwelchet werden / welche denen Auditoribus in *Collegio Practico Concionandi*, um solche in Predigten zu elaboriren und demnachst privatim zu recitiren / von mir sollen aufgegeben / und ihnen des *van Til Methodus Concionandi*, doch nur des Mittwochs und Sambstags / accuratè wird expliciret / und die nöthigste Regeln mit Exemplis Biblicis illustriret werden.

Weilen uns nun GOTT die äußerliche Ruhe und Gewissens-Freyheit annoch in Gnaden verleihet / lasset uns dan die Zeit und Gelegenheit zum Guten treulich in acht nehmen.

JOHANN von HAMM / der S. Schrift Dr. derselben / wie auch der Morgenländischen Sprachen Professor ordinarius, und der Theologischen Facultät zeitl. Decanus, wird ansetzt / unter GOTTES Segen / seine Academische Arbeit von neuem anfangen: In seinen Praelectionibus Theologicis wil Er / nach der in dem Lateinischen Elencho gethanen Anzeige / äußerliche Schrift-Derter / insbesonder die aus dem Alten im Neuen Testament angezogen werden / erläutern; in denen Philologicis Sacris aber / die Gemeine und Mittelere Wörter / oder Voces Mediae der Hebräischen Sprache / welche mehrentheils nicht ohne sonderbarem Nachdruck und Geheimnis in S. Schrift gebraucht werden / erläutern. Hiebey kan Er dem geneigten Leser nicht verhalten / wie Er ohnlängst von einem / jedoch nicht ungelehrtem Manne befraget worden / was Er damit andeuten wollen / wan in dem Elencho Lectionum geschrieben / Er wolte: Singularem emphasin Vocum Hebraearum Mediarum expliciren? weilen vielleicht mehrere / die eine Sache nur obenhin ansehen / davor halten mögten / man wolte sich mit blossen Worten und Leptologien aufhalten; So habe Er darauf geantwortet / daß / wie A. Gellius Noctium Atticarum libro XII. cap. IX. gezeiget / man bey den Römern viele Vocabula media & communia, duas inter se res contrarias significantia, d. i. Mittelere und Gemeine Wörter / welche ganz contraire Dinge bedeuten / gebraucht haben / als da seynd / Valetudo, facinus, dolus, gratia, honor, nam & malus honor dicitur, & injuriam significat: Also finde man in Heiliger Schrift / insbesonder des N. T. dergleichen / wie z. E. רָחַם welches eine Morgenröthe und Finsternis bedeutet / wie dan in dem letztern Sinn es so muß genommen werden Esaj. VIII: 20. רָחַם לֵי לַיְלָה das wir übersetzen; in welchem keine Finsternis ist / nemlich in dem Wort des Gesetzes und Zeugnis / entgegen gesetzt denen Aussagen der Wahrsager und Zeichendeuter; man vergleiche Joel II: 2. woselbst das Wort רָחַם ohne Widerspruch nicht kan übersetzt werden durch eine Morgenröthe / dan man die aufaehet über die Berge wirds helle; hingegen aber kommt eine Finsternis über Berge und Thäler / so wirds stockfinster / welches eben der Prophet hier wil andeuten / wan Er von dem abschulichen Untergang der Jüdischen Republicque, unter dem Prophetischen Sinnbild einer erschrecklichen Finsternis / mit einer sententieußen Schreibart weissaget / woden insonderheit in stylo Linguae Sanctae, ein Ausleger / wie anderswo gezeiget / vielmehr in acht zu nehmen / was Quintilianus von der Lateinischen Eloquence Instit. Orat. lib. IX. c. IV. sagt: Augeri enim debent sententiae, & insurgere. So ist das Wort רָחַם welches einen Fleinen und geringen / und zugleich einen Fürsten bedeutet / man sehe Michæ V: 1. vergl. Math. II: 6. Von gleicher Art ist das Hebräische Wort רָחַם welches sowol Güte / Gnade und Gutthätigkeit /

eigheit / als Schande bedeutet; u. s. w. Die Zeit und die Enge des Blats leidet nicht / um den Nutzen hiedon in dem Nachdruck und Geheimnis / welches der H. Geist bey dem Gebrauch dieser Wörter in H. Schrift beäugelt / hier anzuzeigen. Nur wollen wir solches / um dem gelehrten Leser hiedon einen Geschmack zu geben / in einem Worte andeuten. Moses, wan Er Lev. XX. 17. das Gesetz Lev. XVIII. 9. und 11. darin die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern verboten / wiederhohlet / sagt Er חסד הוא das ist eine Schande / das Wort so sich hier findet / wie wir albereit angezeiget / bedeutet eigentlich eine Güte oder Gütigkeit / und Lutherus übersetzet es: das ist eine Blutschande / Er hätte lieber schlechterdings sagen sollen / das ist eine Schande. Dan חסד heisset keine Blutschande / auch ist die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern eigentlich / und nach dem Recht der Natur keine Blutschande; Einemahlen dieselbe allein platz hat in der auf- und absteigenden Linie zwischen Eltern und Kindern. Dieses zeiget Gott klar bey der ersten Einsehung der Ehe Gen. II. 24. Darum wird der Mann seinen Vatter und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen / und sie werden seyn ein Fleisch; welches Onkelos der Chaldäische Übersetzer wohl giebet: על בן ישבוק נכר בית משכבו אמוהו ואמיהו וירבך באהתיה ויהון לכסרה תר: d. i. derwegen sol der Mann das Bette seines Vatters und Mutters verlassen und an seinem Weibe hangen / und sie werden seyn ein Fleisch. Ein jeder / welcher das Recht der Natur vernünftig einseheth / begreiffet leicht / daß die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern dagegen nicht streite. Dan wie hätte Gott / da Er nur einen Adam und eine Eua geschaffet / und ihm mehr Geistes üdrig war / zugleich viele Menschen beiderley Geschlechts hervorzufruchen / ihnen und ihren Nachkommen / ohne Verletzung seiner Heiligkeit / befehlen können: Seyd fruchtbar und mehret euch; welches damalen gewiß nicht anders als durch die Ehe ihrer Kinder unter sich geschehen konte / wan bey dieser Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts eine natürliche Schändlichkeit oder gar Blutschande gewesen? Und wie hätte ihnen dieses zum Segen gebeden können? Vielmehr aber leuchtete hierinnen hervor Gottes sonderbare Güte / wan Er aus einem Saamen das menschliche Geschlecht vermehren wolle / um dadurch die Gedanken des Friedens / die Er von Ewigkeit über den gefallenen Sünden in dem Friedens-Nacht zur Ausführung des Gnaden-Bundes gehabt hätte / auszuüben; damit nemlich der verheiffene Weibes-Saame Jesus Christus aus einem Saamen mit uns / doch ohne Sünde / unseres Fleisches und Bluts theilhaftig / in der Fülle der Zeit erscheinen / und unser גואל GOEL d. i. Blutsfreund und Erlöser / auch zugleich ein hornbergiger Hohepriester seyn konte. Auch können wir hiebey nicht unangeühret lassen / daß ein gelehrter Jüdischer Ausleger R. Salomo Isaacides selbst in seinem פירוש oder Auslegung über Lev. XX. 17. in dem Wort חסד was mysterieuses bemercket / dan obgleich die Decke Moses ihn behindert / daß er den wahren Grund nicht einsehen / weniger in das innere des Vorhangs kommen können / um חסד חסד d. i. die Herrlichkeit des Herren in dem Angesicht Jesu Christi anzubäten / doch führet er folgendes darüber an: חסד הוא לשון ארמי חרפה חסדא ומדרשו אם האמר קין נשא אחותו חסד עשה המקום לבנות עלמר ממנו שני עולם חסד יבנה: das ist / חסד Gnade / bedeutet wie auch חסדא in dem Chaldäischen so viel als חרפה d. i. eine Schande und die Mystique Bedeutung seye / wie nemlich / als Kain seine Schwester heiratete / Gott eine grosse Güte und Gnade bewiesen / da Er die Welt durch sie erbauet habe / wie gesagt seye (nemlich Psalm LXXXIX. 3.) die Welt wird durch Gnade erbauet werden. Gleichwie aber die Vermehrung des menschlichen Geschlechts durch die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern im Anfang als eine sonderbare Güte Gottes angemerket worden / also wurden dieselbe bey überhand nehmenden Sünden und Bosheiten in folgenden Zeiten von Gott verboten / und vor eine Schande gehalten / indem der beständig genauer und dabey unachtsamer Umgang Brüder und Schwester / in einem Hause / zur Gelegenheit außerordentlicher Liebe und unerlaubter Lust gemacht worden. Wie dan die alte Jüdische Lehrer und aus ihnen R. Moses Maimonides albereit eben diese Ursach solches Verbotts angemerket / welchen auch H. Grotius, wan Er von dieser Materie raisonniret / gefolget / de jure belli & pacis lib. II. cap. V. §. 13. p. m. 247. Alteram vero causam, sagt Er / ne quarundam personarum convictus nimis quotidianus atque inobservatus stupris & adulteriis occasionem daret, si amores tales nuptiis possent conglutinari. Und dieses ist eben die grosse Ursach / warum der Heil. Geist in diesem Verbott sich insbesonder dieses Wort חסד und nicht eines andern als חרפה d. i. Unreinigkeit / Laster / Greuel / wie Er sonst

sonst in denen Verbotten der unzulässigen Ehen Levit. XVIII. und XX. zu reden pflegt / gebrauchten wollen.

In seinen Collegiis Privatis wil Er sowol über des S. van Till Theologiam Naturalem, als Revelatam lesen / und in jenem Collegio, als einer nöthigen Zubereitung ad Theologiam Revelatam, insbesonder auch Seine Herren Zuhörer gegen die giftige Lasterungen der Götts-Verläugner und Irgeister vernünftig zu wafnen suchen. In dem Collegio Theologiae Revelatae wird Er die Wahrheiten unserer Ehrh. Reformirten Religion deutlich demonstrieren / und gegen die Einwürffe der Widersacher verthätigen / auch zu dem Ende alle Sonnabend in dem Collegio Disputatorio wie vorm Jahr verfahren: In Philologicis Sacris wil Er die Collegia Hebraea und Aramaea, wie auch das Antiquitatum Hebraicarum, worinnen Er zugleich die Vorbilder N. E. mit ihrem Geheimniß erläutert / nebst dem Collegio Philologico S. Biblico von neuem eröffnen. Gott wolle dazu dem Lehrenden und Lernenden Segen und Gnade verleihen / und uns insgesamt fernere heiligen in seiner Wahrheit / sein Wort ist Wahrheit!

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Eheleute Hrn. Arnold Henrich Leucken / wohnend zu Söchtele / sind Willens zu verkaufen / ihr alhier wol gelegenes Haus aufm Klüppelmarkt / zwischen Meister Lops und Monfr. Coumel; Wer dazu Lust hat / kan sich Montags den 28. Septemb. bey Monfr. Rauchholz auf der Burg hieselbst einfinden.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekannt gemacht / daß ad instantiam der Frau Wittiben Kriegs, Rächin Jänicke / Frau Wittiben Hoff-Fiscalis Boemers / und Erben Boemers / in Krafft unterm 26. Septembris / 26. Octobris / und 8. Novembris 1743. aus Hochlöbl. Elez. und Märckischen Justiz-Nacht ergangenen Executorialien / die unter der Jurisdiction Bienen / Bauerschaft Androp / kennlich gelegene zwey Bauren-Höf / als: 1.) Den Beckers-Hof / so Henrich Becker in Pacht hat / und welcher auf 1662. Rthler. 42. und einen halben Stüber / so dann 2.) Hütings- oder Bannings-Hof / so Jaspas Banning in Pacht hat / und auf 1642. Rthler. 25. sbr. / nach Abzug der jährlichen Schagung und übrigen Lasten / gerichtlich taxiret worden / in nachfolgenden 3. legalen Terminen / als den 19. Sept. / 17. Octob. und 14. Novembr. a. c., jedesmahl Vormittags um 10. Uhr / an des Vogten Johann Alb. von Bruynens Behausung in Bienen / sub hasta gebracht / und im letztern Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Wer also dazu Lust hat / kan sich in terminis einfinden / und seinen Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß die Wittibe Stoffel von Laer zu Obermörmpter vorhabens seye / ihr am Ufer des Rheins daselbst kennlich gelegenes Haus / welches wegen Abbruch des Rheins / abgebrochen werden muß / und woran sich noch tüchtige Bau-Materialien befinden / den meistbietenden freywillig aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat / kan sich bey obgemelter Wittibe von Laer zu Obermörmpter / je eher je lieber melden / und seinen Nutzen schaffen.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß auf den 17. Octob. a. c., des Vormittags um 9. Uhr / im Werthbruch an des Bernd Schneiders Stätte / sollen verkauft werden / 100. Stück Eichen-Heysters / so gut zu Zimmer- und ander Nutz Holz; Sollte jemand vor der gesetzten Zeit selbige zu besehen / oder an sich zu kaufen Lust haben / der kan sich in Iffelsburg bey Peter Christians melden / welcher Anweisung thun wird / und sich billig handeln lassen.

Dem Publico wird hiemit kund gemacht / daß zu Rheinsberg auf der Rheinstrasse / eine in äußerlichem Werck ganz in Stein aufbauete / zu Errichtung einer Fabrique, oder Exercirung einiger Kaufmannschaft / fort sonstiger Nahrung sehr commode gelegene zum Ancker genannte Behausung / von besagter Rheinstrasse hinaus bis die ganze Anckersche Strass durch / in einer Länge von 156. Schritt zur Capuciner Strasse mit einer schönen Auffahrt / Hof / Scheuer und Stallung / fort grossen dahinten / und mit einem besonderen Ausgang gelegenen Garten / so auch allerseits nach der Strasse hinzu mit einer Mauer umgeben ist / aus freyer Hand zu verkaufen sehe; diejenige / so dazu Lust tragen / können sich bey dem Herrn Kellner-Verwalteren Lürk daselbst melden / und wird terminus venditionis hujus voluntariae, salvo ratificationis termino non 8. hernechst folgenden Tagen / auf Montag den 5. Octob. / Nachmittags um 2. Uhr / dazu præfigiret.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXVIII. Dienstags den 22. Septembris 1744.
Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Frau Wittibe Schriebers ist vorhabens / künftigen Donnerstag / so seyn wird der 24. dieses / des Morgens um 9. Uhr / zu Cleve im Animanns Hause / einige Mobilien zu verkaufen.

Es ist der Sergeant Jaspers willens / sein zu Wesel aufm Korn-Markt kennlich wohlgelegen / sowol von unten als oben mit schönen Stuben und Zimmern / wie auch Söller oder Boden / wohlversehenes Haus / so vor einen Wein- und Lacken-Händler / Apotheker / oder vor einen Korn-Käufer besonders wohlgelegen / indeme in demselben auch eine schöne grosse Esse befindlich / freywillig aus der Hand zu verkaufen: selbiges kan gleich nach Michaelis anstehend / angetreten werden; dieselige so selbiges zu kaufen belieben / können sich bey dem Hrn. Notario und Procuratore Sandberghden / oder bey Monf. Plat in Wesel angeben.

Es wird hiemit bekannt gemacht / das am Donnerstag den 24. dieses Monats Septembr. / deren abgestandenen Mühlen-Vächtern / Gebrüdern Mattheis und Joris Jellissen mo- und immobilair Güthern / denen meistbietenden publice verkauft werden sollen; weshalb die darzu Lusttragende sich respective an der gemelten Jellissen Behausungen / und auf der Engelen zu Neues / Vormittags præcis Glocke 9. / und Nachmittags Glocke 2. einfinden / und ihren Vortheil dabey beobachten können.

Word hier mede aen een ygelyck bekent gemaect, als das binnen de vrye Heerlyckheyt Blitterswyck, op den 23. Sept. a. c. mit voorgaende Octroy sal vercocht worden eenen Bouw-Hof, synde Leenroerig aen het Adelyck Huys aldaer, toebehoorende den Hochwelgeb. Heer Baron van Frentz tot Slenderen.

Henrick Honhoffe is van voorneemens te vercoopen, een half Huys, een Hoff, en 1. Huick Hey-Grond, gelegen het vierde Huys van de Swaan tot Isselborg; als jemand lust daar toe heeft, kan sich te Isselborg in de Swaan den 26. September melden.

Es wird hiemit bekannt gemacht / das ad instantiam Hn. Evertsen / contra Ruhlander / einig mit Arrest belegtes Glas publice verkauft werden soll / und dazu terminus auf den 30. hujus, Vormittags um 10. Uhr / an des Hn. Hünninghausen zu Königssteel Behausung / vom Land-Sericht zu Bochum præfigiret worden; wes Ends Lusttragende Käufer sich einfinden können.

Auf Freytag den 25. Septembr. / des Vormittags Glocke 9. / sollen bey E. C. Magistrat der Stadt Cranenburg aufm Rathhause / wegen derer nicht bezahlten Feuer-Societäts-Gelder pro Schermbick / so dan Ausgängen zur Stadts-Cämmerey und Brunnen-Gelder / einige denen Debitoribus abgepfändete Mobilien dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Des Schneidern Wessels Haus / in Karsten aufm Dersch gelegen / sol für schuldigem Capital und rückständigen Interessen, den 25. hujus bey der ersten und zweyten Kerze / und den 9. Octob. vorstehend bey der dritten und letztern Kerze / jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr / daselbst im Pelican; wie auch fünf denen Erben Gerhard Hürdemann zuständige Kohl-Gartens vor der Marsch-Worte gelegen / dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; Als können die dazu Lusttragende in dicto loco & tempore sich einfinden / die Vormarden verlesen hören / und darnach kaufen.

Gerhard Hauser zu Ereyvelt ist vorhabens / zwey Erbpacht-Gärten / auffer dem Ober-Thor neben den Grünwald alda kennlich gelegen / den 24. M. c. bey Jacob Adrigens dem Meistbietenden zu verkaufen.

Dem Publico wird bekannt gemacht / das der Hochgebodener Herr Reichs-Graf Friderich von Truchses willens seye aus der Hand zu verkaufen die Herrlichkeit Ossenberg / cum Ap- & Dependentiis; der hierzu Belieben hat / wolle sich bey demselben melden.

Die Erben Jacob von Kempen zu Uffelt machen hiermit bekannt / das sie auf den 24. dieses / des Nachmittags Glocke 2 / zu Uffelt zum Hause Dennis Henrich / freywillig verkaufen wollen einige wenige Erbgründen; wer dazu Lust hat / versüge sich alsdann an Ort und Stelle.

Auf

Auf Montag den 28. dieses / Nachmittags um 2. Uhr / sollen aufm Hause Colck / ohnweit
Wem / einige dem gedachten Hause zuständig gezeichnete Eschen-Bäume / verkauft werden.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat die Wittib Just ahier in Duisburg verkauft:

- 1.) An Wilhelm von der Wippen ein Stück Land oben Hagelsgäßgen.
- 2.) An Peter Pfeiffer einen Baumgarten im Dederich.
- 3.) An Meister Bosenhofen einen Garten vor der Kuh-Vorte gelegen.

Da nun die Ankäufere den letzten Termin der Kauffgelder innerhalb 14. Tagen auszahlen wollen /
so wird solches zu dem Ende hiemit kund gethan / damit der- oder diejenige / so auf obige Erbstücke
Ansprach oder Forderung zu haben vermeynen / sich vor der Zeit gehörigen Orts melden können.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Hr. Scheyen Eben Berg zu Wesel die Gatrotsche Wevde / so im Richter-Amte
Spellen gelegen / angekauft; so wird hiemit bekannt gemacht / daß wer einige Pretension darauf
zu haben vermeynen mögte / sich bey dem Spellenschen Gericht sub poena perpetui silentii zu melden
hätte / zumalen wolgedachter Hr. Ankäufer den Kauffschilling auf Martini zu erlegen wilkens ist.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Auf Sr. Königl. Majestät 2c. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / specialen allergnädigsten
Befehl / wird hierdurch bekannt gemacht / daß Dero sämtliche Rentheyen im Herzogthum
Geldern / desgleichen auch die Land-Licenten / mit insehendem Trinitatis 1745. Vacilos werden /
und fordersamst aufs neue vor anderweite Sechs Jahre verarrendirt werden sollen; Weshalb die-
jenige / so ein- oder andere Renthey / oder auch die Land-Licenten anzupachten gesonnen / sich se-
eher je besser bey der Königl. Krieges- und Domainen-Commission in Geldern melden / daselbst
die Anschläge und Conditiones einsehen / auch sich darüber erklären können.

Nachdem der Scheimter- auch Krieges- und Domainen-Rath Herr von Raesfeld vorhabens
ist / sein im Kirspel Niel / Amts Duiffelt gelegenes Bauren-Guth / Elsenpat genannt / die eine
Halbscheid in Bau- und die andere in Wevde-Land bestehend / auf 6. oder 12. naheinander fol-
gende Jahren / von neuem auf Trinitatis 1745. anzutreten / zu verpachten; so wird solches jeder-
mann darum bekannt gemacht / damit tüchtige Acker-Leute oder Pächtere bey dem Eigenthümer in
Elebe sich melden / ihren Vortheil suchen / und auf gute Conditiones mit demselben schließen können.

Die Kirchmeistere Kirspels Balsum sind vorhabens / einige Kirchen- und Armen-Ländereyen /
im Balsumer und Uchteroper Feld gelegen / zu ohngefehr 8. Morgen / auß der Hand zu verpach-
ten; Welche nun zu deren Anpachtung Lust haben / können bey denen Kirchmeistern Rämpfen und
Bienen in Balsum bey Zeiten sich melden / und ihren Vortheil suchen.

Auf Donnerstag den 24. dieses / sollen alle Balsumsche Armen-Ländereyen und Raethen /
des Vormittags Stöcke 9. / zu Balsum am Rheinder Haus / ohnweit Dinslacken / auf 12. nach
einander folgende Jahren wieder verpachtet werden.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht / daß das so genannte Fragen-Guth zu Landhaus-
fen / binnen der Jurisdiction Hemer / mit einem andern Pächtiger besetzt werden solle; wenn also
jemand vorhanden / der zu dessen Pachtung Lust hat / so kan sich derselbe auf dem Hochadelichen
Hause Hemer / bey dem dasigen Rentmeistern Nieve melden / und die Umstände vernehmen.

VIII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Nachdem auß Hochpreisl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 28. Augusti c. a.
allergnädigst befohlen worden / die Reparation der ruineusen Lipp-Brücken zum Hamm / ohne
Anstand öffentlich denen wenigst-forderenden zu verdingen; so wird solches dem Publico hiemit be-
kannt gemacht / daß sothane Verdingung den 1. Octobr. a. c. Nachmittags um 3. Uhr / in curia
vor sich gehen solle; wes Ends alle Wercks-Versändige / so zu dieser Arbeit Lust haben / sich als-
dann einfinden / den Besck und die Vorwarden einsehen / und den Contract, salva Clem. Rati-
ficatione, schließen können.

IX. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es soll bey hiesiger Theologischen Facultät ehester Tagen ein Capital von vier bis fünf huns-
dert Reichsthaler abgelegt / und anderwertig angethan werden: Solte nun jemand dieses Cap-
ital gegen Landes übliche Zinsen / auch einer gerichtlichen und Hypothequen-Ordnungs-mäßigen
Obli-

Obligation aufnehmen wollen / hieselbe kan sich des Ends bey dem zeitlichen Decano der Facultät / dem Herrn Professore von Hamm hieselbst je eher je lieber melden.

X. Persohn / so ihre Dienste anträgt.

Allen und jeden vornehmen Herrn wird / mittelst gegenwärtigen Intelligenz-Zettels / bekannt gemacht / daß ein gewisser junger Mensch / welcher nicht nur die Chyrurgie-Kunst und Anatomie erlernt / und dieweil mit einem guten Lehr-Brief versehen / sondern darneben auch in denen Lateinisch- und Französischen Sprachen wohl erfahren ist / und über deme eine saubere Engley-Hand schreibt / seine Geschicklichkeit und allentals zu einem Secretario sich offeriret ; wer demnach denselben zu engagiren belieben mögte / kan die nähere Nachricht und Erkündigung bey der Wittib des Buchhändlern Obenius seel. alhier in Duisburg / nach Wohlgefallen einziehen.

XI. Persohnen / so inhaffiret worden aufferhalb Duisburg.

Binnen de VryHeerlyckheyt Velden, in het Hertoghdom Gelre, syn in den Nacht tuschen den 12. ende 13. Septembr. 1744. aengehouden twee Mansperfoonen, daervan den eenen sigh noemt Joannes Duisterwalt, oud ontrent 30. Jaeren, cort dick van Postuere, plat, en dick van Aengesicht, swarte Oogen, Hairen, ende Baert, gekleet met eenen witten lynen Kedel, daeronder een wit wolle Kamisoel, swart en witte gestrypte lyne Broecke, heeft voorhin als Soldaet gedient onder Syne Cheurvorstel. Doorl. van den Pfaltz, by het Regiment van Syne Vorstelycke Hoogheyt Sachsen-Meiningen, daervan by denselven is gevonden eenen Pas of Aficheyd, gedateert Gulich den 5. Meert 1738. Den tweeden sigh noemende Hendrick, oud ontrent 18. Jaeren, cort van Stature, wit van Aengesigt, ende witte vlasse Hairren, blauwachtige Oogen, oock gekleed met eenen witten lynen Kedel, daeronder een oud verfleeten wit wolle Kamisoel, swart en wit gestrypte lyne Broecke. Item eene Vrouwperfoone, haer noemende Geertruyd Greusel, oud 24. Jaer, middelmaetigh van Statuere; witachtig van Gesicht en Hairen, gekleed op het Hooft met eene bonte Catoene Nevelkap, Catoene Lyfken met roode Bloemen, sanelen Rock van witte ende blauwe Strypen, volgens haer Voorgeeven, voor ontrent een Jaer tot Dusseldorp gegeevelt, ende gebrandmerckt; Soo nu jemand tot Laste der voors. Perfoonen iet mogte weeten, worden alle Bediendens der Justitie versoght, erga oblationem ad reciproca, het selve aen den Heer Scholtis der VryHeerlyckheyt Aercen ende Velden, G. van Baerl, bekent te maecken.

XII. Von fehlenden Handwerckern aufferhalb Duisburg.

In der Stadt Eleve fehlen ein Seilbräher / ein Schwerdfeger und ein Büchsen-Schäffter; Wann ein oder anderer Lust hat sich daselbsten niederzulassen / kan sich bey dem Magistrat daselbst angeben / und wird seine gnußsame Subsistence finden.

XIII. A V E R T I S S E M E N T S.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht / daß die erste Classe der Landschafftlichen Lotterie zum Besten des Potsdammschen grossen Waisenhauses / versprochenen massen im Monat Octobr. a. c. und zwar den 26ten und folgende Tage desselben / des Nachmittags um 3. Ube auf dem grossen Saal des hiesigen Landschafftlichen Hauses gezogen werden soll. Die Wickelung der Nummern und Gewinste wird ebenfals öffentlich daselbst geschehen / und damit den 7ten Septemb. a. c. der Anfang gemacht werden. Die Herren Collecteurs werden ihre Bücher den 10ten Octobris a. c. schließen; bis dahin denn auch Billets hey ihnen zu bekommen seyn. Diefenige also / welche Lust haben in dieser profitablen Lotterie noch mit zu segen / werden ihren Einsatz zu beschleunigen belieben. Berlin / den 11. Augusti 1744.

Demnach man vernommen / daß die in dem Intelligenz-Zettel sub Num. XXXV. bekannt gemachte falsche Lotterie, den Namen Baersdoncksche Lotterie nicht nach den in der Bogthey Gegend unterm Kirchspiel Neukirch gelegenen Canton, sondern den im Amte Kessel / unter der Herrlichkeit Gribbenborn / erkundlichen Ritterstz Baersdonck führen / auch wohl die Vorsische Lotterie genennet werden solle; Als wird nicht allein solches hiedurch jedermänniglich kund gethan / auch bey die in besagtem Intelligenz-Zettel dasür gethane Warnung hiedurch wiederhohlet / sondern es werden auch diejenige / welche zu Facilirung der gegen die Urheber dieser strafbaren Falckräten anzustel-

zufestenden Inquisition etwas beybringen können / hienit requiriret / solches pro bono publico bey Königl. Gelderschen Commission anzuzeigen / und soll auf Begehren des Denuncianten Namen jedes mahl verschwiegen werden.

In Richter: Amt Spellen / nahe bey Wesel am Ufer des Rheins / ist ein todter Körper von mittelmässiger Statur / schwarzen Kittel / gelbes Camisol / schwarze leberne Hosen / gelbe Strumpf / neuz Schuh mit Nägeln beschlagen und kupferne Schnallen / so dem Ansehen nach ein Köhler gewesen / angefishet worden; bey ihm hat sich eine Brille / ein grosser Schlüssel / Kamin: Tasche / Feuer: Zeug / und an Geld einen Viertel Stüber gefunden / solte jemand Nachricht geben können / wie und welchergestalt derselbe uns Leben gekommen / oder wer sonst von seiner geschehenen Weerdigung Kundschafft zu haben verlangt / wolle sich beyrn Justiz: Rast und Nichtern zu Edtercks wickerham und Spellen / Hn. Schlechtenball / melden.

XIV. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Septembris in Cleve.

Herr Baron von Hompesch Obrist: Lieutenant in Königl. Diensten / Hr. Facon / Hr. Cornelis van de Elan / Hr. Jacob Knyp / und Hr. van der Louck von Leerdaam / Hr. Verkuyl / und Hr. Maurick von Rotterdam / logiren bey Joosent im Herren Logement.

XV. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Septembr. in Wesel.

Herr Graf von Truchses / Hr. Baron von Dornick: Schlangenburg / Hr. von Soubill / Hr. Hamiltort und 2. Hrn. Hamon Cavalliers aus Engelland / reisen vor Plaisir, Hr. Hauptmann von Königstein / und Hr. Hauptmann von Kolbiet reisen nach der Armée, Hr. Secret. Krüger / Hr. ConRector Güte aus Bielefeld / Hr. Dinkmann aus Goch / und Hr. Vanli aus Cleve / logiren in der Traube. Se. Excellence der Herr Graf von Podewils Königl. Preuss. Envoyé, kommt aus Schlesien reiset nach dem Haag / Hr. Cammer: Director Seelhar von Cleve / Hr. Tirion und Hr. Scheuten Kaufleute aus Erevvelt / Hr. Lausberg Kaufmann aus Elberfeld / logiren im Schlüssel. Herr Hauptmann Hoppenbrücker in Holländis. Diensten / Hr. Felix / Hr. Weydemann und Hr. Mus Geistliche aus Selbern / Hr. Prior Waterschot aus Emmerich / Hr. Naas Kaufmann aus Utrecht / Hr. Mott aus Straßburg / und Hr. Beger aus Mechelen / logiren in der Stadt Rees. Herr Haslicus Prediger aus dem Märkischen / Hr. Pracht und Hr. Horst Doctores aus Recklinghausen / Hr. Franz Rumpach aus Kenney / Hr. Wülligs aus Dorsten / und Hr. Hermann Neuwind aus Haltern / logiren im Stockfisch.

XVI. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Septemb. in Duisburg.

Niemand.

XVII. Copulirte vom 11. bis 18. Septembris Niemand.

XVIII. Geträydes Preis vom 11. bis 18. Septembris.

Der Scheffel Verlinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbsen.	
	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.
Cleve	1	1	15	2	13	2	—	—	13	5	10	5	—	—
Wesel	1	—	15	9	14	2	—	—	12	8	11	2	—	—
Embr.	1	2	17	—	15	—	16	—	14	—	10	—	1	—
Duisb.	1	3	17	6	18	—	—	—	12	6	12	—	1	—
Neurs	—	23	15	5	13	3	13	3	10	7	8	10	—	21 5
Hamm	1	—	20	—	15	—	—	—	—	—	14	—	1	—
Witten	1	7	18	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbede	1	5	21	—	17	—	16	—	—	—	12	—	—	22
Düsseld.	1	9	19	—	19	—	20	—	14	—	12	—	1	2
Düren	J	7 2	19	2	18	7	—	—	—	—	10	—	—	—

Diese Intelligenz: Zettel sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, und bey allen Königl. Post: Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.